

Freiburg im Breisgau, den 23. Dezember 1998

Inhalt: Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen. — Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Beihilfeverordnung. — Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Oktober 1998. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Der EURO kommt. — Leitung der Stabsstelle/Archiv/Bibliothek/Registratur. — Hirtenwort: Ehe und Familie – in guter Gesellschaft. — Warnung. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluß.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 473

Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (ABl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

„c) Mitarbeiter,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden.“

2. Im Anschluß an § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Kündigungsschutz bei betriebsbedingter Kündigung

Die Vorschriften des ersten Abschnitts des staatlichen Kündigungsschutzgesetzes in ihrer jeweiligen

Fassung finden unabhängig von der Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter Anwendung, wenn einem Mitarbeiter aus dringenden betrieblichen Erfordernissen gekündigt wird.“

3. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird gewährleistet

- a) für die Mitarbeiter der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen der Erzdiözese Freiburg sowie der bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden gemäß dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4. November 1966 in seiner jeweiligen Fassung;
- b) für die Mitarbeiter von Gesamtkirchengemeinden und Stiftungen, die Mitglieder bei der kommunalen Zusatzversorgungskasse Baden sind, durch den Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag der Gemeinden) vom 6. März 1967 in seiner jeweiligen Fassung;
- c) für die Mitarbeiter aller anderen Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen gemäß dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4. November 1966 in seiner jeweiligen Fassung und durch die Vorschriften der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. Dezember 1985, (ABl. 1986, S. 401) in ihrer jeweiligen Fassung;

d) für die Mitarbeiter anderer unter § 1 AVVO fallenden Dienstgeber, die Beteiligte einer Einrichtung zur Durchführung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind, gemäß dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4. November 1966 in seiner jeweiligen Fassung und gemäß den Vorschriften der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungskasse.“

4. In § 31 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

Artikel II Änderung der GBMVO

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO – vom 15. Juli 1997 (ABl. S. 140) wird wie folgt geändert:

Im Anschluß an § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kündigungsschutz bei betriebsbedingter Kündigung

Die Vorschriften des ersten Abschnitts des staatlichen Kündigungsschutzgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung finden unabhängig von der Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter Anwendung, wenn einem Mitarbeiter aus dringenden betrieblichen Erfordernissen gekündigt wird.“

Artikel III Inkraftsetzung von Änderungen des BAT

Gemäß § 1 Absatz 2 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung – AVVO – wird der 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Mai 1998 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel IV Inkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 zum BAT

Gemäß § 19 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und den

Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Mai 1998 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel V Inkraftsetzung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 AVVO wird der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 in seiner jeweiligen Fassung für anwendbar erklärt.

Artikel VI Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (ABl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1996 (ABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 19 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 5. Mai 1998 wird für anwendbar erklärt.“

§ 2

Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 19 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 5. Mai 1998 wird als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VII Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/ Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

§ 1

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt und Verheiratetenzuschlag

Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	2.422,32	117,56
des Sozialpädagogen	2.422,32	117,56
des Erziehers	2.058,80	112,00
der Kinderpflegerin	1.966,93	112,00

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Absatz 1 und 2 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung entsprechend.“

§ 2

Artikel VII § 1 dieser Verordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) im kirchlichen Dienst,
- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Artikel VIII

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (Abl. S. 199), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1996 (Abl. 1997, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „17. Juli 1996“ durch die Worte „5. Mai 1998“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „17. Juli 1996“ durch die Worte „5. Mai 1998“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „17. Juli 1996“ durch die Worte „5. Mai 1998“ ersetzt.

§ 2

Der Tarifvertrag vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungsstarifvertrages wird als Anlage 4 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Abweichend vom jeweiligen § 2 Absatz 3 Satz 1 der nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung für anwendbar erklärten Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, Auszubildende und Praktikanten wird der Erhöhungsbetrag für Kinder im Kalenderjahr 1998 auf 100,- DM festgelegt.

**Artikel IX
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Ziffer 2, Artikel II und Artikel V am 1. Januar 1999 sowie Artikel I Ziffer 4 am 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Artikel V tritt mit der Wirksamkeit einer Kündigung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte außer Kraft. Unbeschadet hiervon findet dieser Tarifvertrag über sein Außerkrafttreten hinaus Anwendung, soweit er im Bereich des nichtkirchlichen öffentlichen Dienstes im Wege der Nachwirkung weitergilt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 1998

F. Oskar Sailer
Erzbischof

**74. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 5. Mai 1998**

Zwischen _____ einerseits
und _____ andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. (nicht inkraftgesetzt)
2. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Kassen- oder“ gestrichen.
3. (nicht inkraftgesetzt)
4. (nicht inkraftgesetzt)
5. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ das Komma und die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ gestrichen.
6. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „der §§ 8, 9 SGB VII“ ersetzt.
7. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
8. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
9. *Vom Abdruck wird unter Hinweis auf § 2 AVVO abgesehen.*

**§ 2
(nicht inkraftgesetzt)**

**Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 5. Mai 1998**

Zwischen _____ einerseits
und _____ andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich
(nicht inkraftgesetzt)**

**§ 2
Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.
- (4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

**§ 3
Ortszuschlag**

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.
- (2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM		
X	16,71	Kr. I	18,50
IX b	17,60	Kr. II	19,38
IX a	17,93	Kr. III	20,36
VIII	18,62	Kr. IV	21,47
VII	19,82	Kr. V	22,61
VI a/b	21,12	Kr. Va	23,23
V c	22,76	Kr. VI	24,12
V a/b	24,92	Kr. VII	25,90
IV b	26,97	Kr. VIII	27,46
IV a	29,29	Kr. IX	29,15
III	31,83	Kr. X	30,98
II b	33,47	Kr. XI	32,96
II a	35,25	Kr. XII	34,93
I b	38,50	Kr. XIII	37,90
I a	41,85		
I	45,65		

§ 5
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6
Inkrafttreten, Laufzeit
(nicht inkraftgesetzt)

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Gültig ab 1. Januar 1998

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
	Lebensjahr (monatlich in DM)															
I	5236,47	5520,32	5804,26	6088,15	6372,08	6656,01	6939,86	7223,79	7507,67	7791,61	8075,52	8359,42	8643,29			
Ia	4826,62	5047,27	5267,82	5488,44	5709,05	5929,68	6150,35	6370,90	6591,52	6812,14	7032,80	7253,37	7464,90			
Ib	4290,91	4503,01	4715,10	4927,18	5139,26	5351,36	5563,44	5775,53	5987,63	6199,70	6411,78	6623,87	6835,46			
IIa	3803,44	3998,24	4193,11	4387,87	4582,67	4777,50	4972,28	5167,11	5361,90	5556,77	5751,56	5946,27				
IIb	3546,35	3723,89	3901,46	4079,06	4256,67	4434,25	4611,84	4789,43	4967,00	5144,63	5322,17	5399,77				
III	3380,27	3546,35	3712,38	3878,45	4044,53	4210,60	4376,68	4542,72	4708,78	4874,86	5040,97	5207,03	5364,99			
IVa	3064,16	3216,14	3368,08	3520,02	3671,98	3823,93	3975,88	4127,84	4279,82	4431,77	4583,72	4735,71	4885,55			
IVb	2801,69	2922,27	3042,77	3163,33	3283,81	3404,37	3524,91	3645,46	3766,00	3886,52	4007,08	4127,60	4143,64			
Va	2477,34	2572,83	2668,30	2771,47	2877,41	2983,40	3089,40	3195,36	3301,37	3407,33	3513,33	3619,30	3717,76			
Vb	2477,34	2572,83	2668,30	2771,47	2877,41	2983,40	3089,40	3195,36	3301,37	3407,33	3513,33	3619,30	3626,65			
Vc	2341,78	2427,85	2514,02	2604,39	2694,78	2788,98	2889,23	2989,59	3089,85	3190,15	3289,15					
VIa	2217,62	2284,15	2350,62	2417,16	2483,61	2552,10	2621,94	2691,77	2762,83	2840,36	2917,83	2995,37	3072,84	3150,40	3216,85	
VIb	2217,62	2284,15	2350,62	2417,16	2483,61	2552,10	2621,94	2691,77	2762,83	2840,36	2917,83	2978,49				
VII	2054,47	2108,47	2162,50	2216,50	2270,53	2324,53	2378,53	2432,59	2486,58	2542,06	2598,81	2639,75				
VIII	1900,58	1949,94	1999,39	2048,76	2098,18	2147,57	2197,01	2246,39	2295,80	2332,50						
IXa	1838,38	1887,53	1936,64	1985,76	2034,86	2083,97	2133,06	2182,18	2231,15							
IXb	1769,48	1814,33	1859,12	1903,93	1948,75	1993,59	2038,41	2083,21	2121,12							
X	1643,07	1687,90	1732,75	1777,55	1822,38	1867,18	1912,00	1956,85	2001,63							

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Januar 1998

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
(monatlich in DM)					
2584,33	2445,65	2314,85	2261,98	2203,41	2095,96

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

Gültig ab 1. Januar 1998

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
(monatlich in DM)									
Kr. XIII	4632,32	4828,09	5023,88	5176,15	5328,40	5480,70	5632,97	5785,25	5937,52
Kr. XII	4281,24	4463,57	4645,87	4787,66	4929,48	5071,27	5213,06	5354,87	5496,69
Kr. XI	3971,47	4146,47	4321,44	4457,56	4593,64	4729,74	4865,82	5001,93	5138,04
Kr. X	3675,24	3837,57	3999,91	4126,17	4252,43	4378,68	4504,95	4631,18	4757,45
Kr. IX	3403,33	3553,44	3703,59	3820,36	3937,12	4053,91	4170,70	4287,46	4404,23
Kr. VIII	3150,65	3289,74	3428,84	3537,05	3645,25	3753,44	3861,63	3969,82	4077,99
Kr. VII	2919,67	3048,18	3176,65	3276,60	3376,53	3476,47	3576,40	3676,33	3776,27
Kr. VI	2711,19	2828,95	2946,70	3038,28	3129,87	3221,45	3313,03	3404,60	3496,23
Kr. Va	2583,41	2693,51	2803,60	2889,22	2974,84	3060,48	3146,10	3231,73	3317,32
Kr. V	2495,70	2599,86	2704,03	2785,03	2866,05	2947,05	3028,05	3109,07	3190,09
Kr. IV	2337,13	2429,71	2522,30	2594,31	2666,31	2738,33	2810,34	2882,35	2954,34
Kr. III	2190,05	2268,71	2347,39	2408,58	2469,78	2530,97	2592,15	2653,34	2714,52
Kr. II	2052,16	2121,12	2190,08	2243,71	2297,33	2350,97	2404,60	2458,23	2511,87
Kr. I	1925,78	1987,16	2048,52	2096,24	2143,97	2191,70	2239,41	2287,14	2334,86

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Januar 1998

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
2336,27	2443,69	2560,9

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Gültig ab 1. Januar 1998

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
Ib	I bis IIb Kr. XIII	982,84	1168,70	1326,18	92,93
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	873,48	1059,34	1216,82	92,93
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	822,77	999,83	1157,31	88,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 157,48 DM
Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse Ic	698,78 DM
	Tarifklasse II	658,22 DM

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 19
für Auszubildende
vom 5. Mai 1998**

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

Zwischen

..... einerseits
und
..... andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütungen

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	1073,39 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1158,23 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1236,10 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1344,15 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/§23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

A. Für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 239,19 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 61,40 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 177,79 DM gekürzt.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(nicht inkraftgesetzt)

**Tarifvertrag
vom 5. Mai 1998
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen _____ einerseits
und _____ andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. (nicht inkraftgesetzt)
3. (nicht inkraftgesetzt)
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (*BundTdL*),
5. (nicht inkraftgesetzt)
6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973
7. (nicht inkraftgesetzt)
8. (nicht inkraftgesetzt)

alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Juli 1996 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 20. Juni 1996“ durch die Worte „am 20. Juni 1996 und am 2. April 1998“ und
 - aa) in den unter Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „93,78“ durch die Zahl „92,39“,
 - bb) in den unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „95,00“ durch die Zahl „93,60“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(nicht inkraftgesetzt)

**Verordnung zur Änderung der
Kirchlichen Beihilfeverordnung**

§ 1

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird die Verordnung der Erzdiözese Freiburg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Kirchliche Beihilfeverordnung) vom 27. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 321) wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die pauschale Beihilfe in Geburtsfällen besteht aus einem Grundbetrag, dessen Höhe sich aus § 11 Absatz 2 BVO ergibt, und aus einem Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt in den Besoldungsgruppen

der Bundesbesoldungsordnung B und der Bundesbesoldungsordnung A für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	400,- DM,
die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	700,- DM,
die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	900,- DM.

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater den für seine Besoldungsgruppe maßgeblichen Erhöhungsbetrag.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1997 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 1998

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Oktober 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 136. Tagung am 22. Oktober 1998 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen. Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme der Tarifrunde 1998

- a) Anhebung der Vergütung/Einfrieren der Weihnachtsszuwendung
- b) Übernahme von Änderungen des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe
- c) Altersteilzeitregelung
- d) Übernahme der Änderungen im BAT-Manteltarifvertrag

2. Mitarbeiter in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Verlängerung der Möglichkeit zur Vergütungsabsenkung)

3. Überarbeitung und Präzisierung der „Öffnungsklausel für Notsituationen“ (Anl. 1 AVR)

4. Verlängerung der „Kurzpausenregelung“ (Anl. 5 AVR)

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird in Heft 1/1999 der „Caritas-Korrespondenz“ veröffentlicht. Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 25. November 1996 (ABl. 1997, S. 105) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 1998

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Erlaß des Ordinariates

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und

- die Heizkostenverordnung vom 23. 2. 1981 (BGBl. I S. 261, 296), zuletzt in der Fassung vom 5. 4. 1984 (BGBl. I S. 592), und Artikel 1 der Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19. 1. 1989 (BGBl. I S. 109) eine genaue Ermittlung durch geeignete Meßeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gem. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 31. Juli 1998 – Az.: 4-3031.2-2/2- (GABl. 1998 S. 437) wurden für die Heizperiode 1998/99 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für landeseigene Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

- „a) Bei Verwendung von festen Brennstoffen 20,10 DM
Für Wohnungen, die an eine Ölheizung
angeschlossen sind 11,50 DM
je qm Wohnfläche und Jahr.
- b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei landeseigenen Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.“

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar 1983, Amtsblatt 1993, S. 63, Nr. 45.

Mitteilungen

Der EURO kommt

An der fristgerechten Einführung der einheitlichen europäischen Währung besteht kein Zweifel mehr. Am 1. Januar 1999 beginnt eine dreijährige Übergangsphase, in der der EURO bereits die offizielle Währung in den elf Teilnehmerländern ist. Als Bargeld ist der EURO

Amtsblatt

Nr. 33 · 23. Dezember 1998

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 21 88-1, Fax: (0761) 218 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 2 07 82-0, Fax (0761) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 33 · 23. Dezember 1998

erst ab 1. 1. 2002 verfügbar; inzwischen gilt er jedoch als Buchgeld.

Mit dem 1. 1. 1999 stehen die Umrechnungskurse zwischen den beteiligten Währungen und dem EURO fest. Der rechtliche Rahmen für den Übergang von den nationalen Währungen auf den EURO ist geschaffen.

Mit der Einführung des EURO wird sich vieles – auch im kirchlichen Bereich – verändern müssen. Um für die Währungsumstellung gerüstet zu sein (EURO-fähig und -fit), wurde im Erzb. Ordinariat eigens eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird schwerpunktmäßig einen **Zeitplan** zur EURO-Einführung erstellen und einen entsprechenden **Maßnahmenkatalog** entwickeln. Sie wird hierzu die kirchlichen Einrichtungen in gebührenden Abständen über die weiteren konkreten Schritte der EURO-Einführung im Erzbistum Freiburg in geeigneter Weise unterrichten. Anregungen und Anfragen ihrerseits hierzu bitten wir unmittelbar an das Erzb. Ordinariat, Arbeitsgruppe EURO, Herrenstraße 35 in 79098 Freiburg zu richten.

Nr. 478

Leitung der Stabsstelle Archiv / Bibliothek / Registratur

Der Leiter der Stabsstelle Archiv/Bibliothek/Registratur, Erzb. Archivdirektor Dr. Franz Hundsnurscher, wurde zum 31. Oktober 1998 wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Zum neuen Leiter der Stabsstelle wurde mit Wirkung vom 1. November 1998 Erzb. Archivrat Dr. Christoph Schmider bestellt.

Nr. 479

Hirtenwort: Ehe und Familie – In guter Gesellschaft

Die deutschen Bischöfe haben für den Familiensonntag am 17. Januar 1999 ein Hirtenwort „Ehe und Familie – In guter Gesellschaft“ veröffentlicht. Dieses Hirtenwort besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird das christliche Grundverständnis von Ehe und Familie dargelegt. Dieser Teil ist am Familiensonntag, 17. Januar 1999, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Der Text erscheint im nächsten Amtsblatt. Das Hirtenwort ist auch als Broschüre in der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ Nr. 61 in diesen Tagen über die Sammelendung allen Pfarreien zugegangen. Weitere Exemplare können beim Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg, Fax: 07 61 / 51 44-2 55, bestellt werden.

Nr. 480

Warnung

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß sich Herr Klaus Jesko Eitel, alias Pater Michael (Maria), vor dem wir bereits im Amtsblatt 1984, S. 170, 1985, S. 15, 1989, S. 288, 1990, S. 335 und 1994, S. 470, gewarnt haben, wieder in der Erzdiözese aufhält.

Nr. 481

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluß

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 1997/98 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen. Das **Inhaltsverzeichnis** wird Anfang 1999 einer der ersten Nummern des Amtsblattes beigelegt.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 1998.